Directorate-General for the Presidency / Direction générale de la Présidence
Directorate for the Plenary / Direction de la séance plénière
Members' Activités Unit/ Unité Activités des députés

EN

Please find attached the answer given by the institution concerned to your Question.

Yours sincerely,

FR

J'ai l'honneur de vous transmettre, ci-jointe, la réponse à votre question donnée par l'institution interrogée.

Je vous prie d'agréer, Madame/Monsieur le député, avec mes respects, l'expression de mes sentiments dévoués.

Francisco PEYRÓ LLOPIS
Head of Unit/Chef d'unité

L-2929 Luxembourg - Tél +352 43 00 21137
B-1047 Bruxelles - Tél +32 2 28 44063
F-67070 Strasbourg - Tél +33 3 88 1 74679

DE
E-007003/2016
Antwort von Frau Bulc
im Namen der Kommission

Das Ziel der Kommission ist es, die Reisemöglichkeiten in ganz Europa zu verbessern und hochwertige Verkehrsdienste für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu gewährleisten. Die Kommission hält es für wichtig, dass die örtlichen Behörden zusammenarbeiten, um den öffentlichen Personennahverkehr bestmöglich zu organisieren, und regt die Behörden zu einer solchen Zusammenarbeit an, insbesondere in den von der Frau Abgeordneten angesprochenen besonderen grenzüberschreitenden Fällen. Für den öffentlichen Personennahverkehr sind grundsätzlich die Behörden vor Ort zuständig. Wird dieser im Rahmen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung organisiert, müssen die zuständigen Behörden die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007[1] einhalten. In dem besonderen Fall grenzübergreifender öffentlicher Verkehrsdienste bedarf das Unternehmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009[2] zudem einer Gemeinschaftslizenz. Eine zentrale Voraussetzung für eine reibungslose Organisation dieser Dienste ist daher auch die Zusammenarbeit der örtlichen Behörden bei der Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.
Die Förderung eines nachhaltigen Verkehrs und die Beseitigung von Engpässen in zentralen Verkehrsinfrastrukturen zählen zu den elf thematischen Zielen der Kohäsionspolitik im Zeitraum 2014-2020[3]. In diesem Zusammenhang wird z. B. durch Interreg-Programme auch der grenzübergreifende öffentliche Personennahverkehr gefördert.
So umfasst das Interreg-V-A-Programm Deutschland/Brandenburg-Polen 2014-2020 auch eine finanzielle Förderung grenzübergreifender Verkehrsprojekte. Im Rahmen der Prioritätsachse II dieses Programms („Connection to the trans-European networks and sustainable transport“) werden 19 Mio. EUR aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bereitgestellt. Von diesem für den grenzübergreifenden Verkehr vorgesehenen Gesamtbetrag entfällt ein vorläufiger Betrag von 2 Mio. EUR auf die Förderung der umweltfreundlichen grenzübergreifenden Mobilität, einschließlich des grenzüberschreitenden öffentlichen Personennahverkehrs.

---

[1] Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

[2] Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 88).

[3] http://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/what/glossary/t/thematic-objectives